

2151. Brandassekuranzgesetz, Abänderung. Der Entwurf für ein Gesetz betreffend Abänderung der §§ 8, 47 und 69 des Brandassekuranzgesetzes, Ergebnis der I. Lesung (siehe Beilagenband), wird in II. Lesung durchberaten, die zugehörige Weisung bereinigt und die Vorlage als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet (siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 991/996).